

Lösung Fall 9

ÜBERSICHT (Auszug Falllösung)

Teil 1: Vorlage zum BVerfG

A) Zulässigkeit konkrete NK (vgl. Fall 1)

B) Begründetheit

Verfassungsmäßigkeit des Art. 23 BayFwG

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit ⇒ Landeskompetenz?

(+), Feuerwehrrecht nicht in Art. 73 ff. GG geregelt

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

1. Verstoß gegen Art. 3 III GG

a) Schutzbereich, Eingriff ⇒ (+), da Geschlecht Anknüpfungspunkt einer gesetzlichen Regelung

b) Rechtfertigung

aa) Zwingende Erforderlichkeit aufgrund unterschiedlicher biologischer Voraussetzungen

pro: Extrembelastung im Einsatz möglich; Frauen physisch-konstitutionell im Durchschnitt schwächer als Männer

contra: Erfahrungen in der Praxis; Frauen im Polizeivollzugsdienst; eventuellen Eignungsmängeln kann durch individuelle Tauglichkeitsprüfung begegnet werden

⇒ generelle Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt

bb) Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht

(1) Art. 12 II GG

**Ungleichbehandlung gerechtfertigt,
wenn Pflicht auch für Frauen wegen fehlender Herkömmlichkeit
rechtlich unzulässig**

**⇔ Herkömmlichkeit legt nur Art der Pflicht, nicht aber Adressa-
tenkreis fest, vgl. auch Art. 12a I GG**

(2) Art. 3 II GG

**Die festgestellte Ungleichbehandlung ist auch nicht durch das
Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 II GG gerechtfertigt.**

**Spätestens seit der Einführung des Art. 3 II S. 2 GG gilt, dass
der Gesetzgeber auch Regelungen schaffen kann, die zwar
formal ein Geschlecht benachteiligen, aber insgesamt zu einer
Angleichung der tatsächlichen Verhältnisse führen sollen
(z.B. Frauenquotenregelungen).**

2. Verstoß gegen Art. 12 II GG

**Spezialfall der allgemeinen Handlungsfreiheit ⇒ verletzt, da
keine allgemeine Dienstpflicht**

Teil 2: Richtervorlage zum BayVerfGH, Art. 65, 92 BV,

Art. 2 Nr. 5, 50 BayVfGHG

⇒ **Verhältnis zwischen beiden Vorlagemöglichkeiten?**

selbstständige Verfassungsräume mit Möglichkeit der unterschiedlichen Auslegung, aber: Beachte Möglichkeit der Erledigung